

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung einheitlicher und transparenter Voraussetzungen für die Zulassung und Eichung von Kältezählern. Somit ist es möglich, schon bei der Herstellung von Wärme- und/oder Kältezählern diese Voraussetzungen zu berücksichtigen. Dies ist ein Beitrag zur Verbesserung des unternehmerischen Umfeldes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung der überarbeiteten Eichvorschriften durch Erweiterung der bisherigen Eichvorschriften für Wärmezähler um Regelungen für Kältezähler und Umbenennung der Eichvorschriften.

Änderung der Eichvorschriften für Wärmezähler samt Umbenennung der Eichvorschriften. Erweiterung des Anwendungsbereiches nunmehr auch für Kältezähler und Wärme/Kältezähler (Kombination). Dementsprechend erfolgen in zahlreichen Regelungen terminologische Anpassungen und weiters Sonderbestimmungen für Kältezähler und Wärme/Kältezähler. Übergangsbestimmungen wurden bereits in § 65 Abs. 1 MEG festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		2	2	1	1	1

Für das BEV wird für die gegenständlichen Messgeräte von 10 zusätzlichen Zulassungsverfahren pro Jahr ausgegangen, wobei pro Verfahren für den Bund ein zusätzlicher Aufwand von durchschnittlich 12 h erwartet wird.

Demgegenüber stehen Erträge aus der Eichgebührenverordnung 2013 – EGVO 2013 (Verwaltungsabgaben) in Höhe von 801,- Euro pro Verfahren. Dies ergibt bei 10 Verfahren im Jahr Erträge von 8 010,- Euro.

Diese Aufwendungen und Erträge betreffen das pro Messgerätegattung einmalige Verfahren der Zulassung zur Eichung durch das BEV. Eichung und Nacheichung der einzelnen Messgeräte führen zu keinen Aufwendungen oder Erträgen beim Bund.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Norm steht in keinem Widerspruch zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen. In der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S.149 (Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) sind im Anhang VI (vormals Anhang MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG) lediglich Regelungen zu Wärmezählern enthalten. Es ist unionsrechtlich daher zulässig, innerstaatlich nähere Vorschriften für Kältezähler zu erlassen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger in Eichvorschriften für Mengenummessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler) umbenannt und geändert werden.

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der steigende Einsatz von Kältezählern und die damit verbundene Verrechnung von thermischer Energie erforderte eine Änderung des Maß- und Eichgesetzes (MEG). Schon bisher waren Wärmezähler eichpflichtig. Mit der MEG-Novelle BGBl. I Nr. 115/2010 wurden Mengenummessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler) als eichpflichtige Messgeräte definiert. Somit unterliegen auch Kältezähler explizit der Eichpflicht und daher sind auch diesbezügliche Eichvorschriften zu erlassen.

Betroffen von dieser legislativen Maßnahme sind einerseits die Versorgungsunternehmen, andererseits die ca. 5 000 Abnehmer für thermische Energie über Kältezähler ("Fernkälte").

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Trotz Eichpflicht gemäß MEG bestehen keine Eichvorschriften für Kältezähler; sämtliche Anforderungen zur Zulassung und Eichung von Kältezählern müssten in jedem Einzelfall bescheidmäßig festgelegt werden

Alternativen: keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung der Anzahl der Zulassungen und Eichungen gemäß dieser Eichvorschrift durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Die Zulassungen werden ohnehin vom BEV durchgeführt, die Anzahl der Eichungen wird aus der Eichstellendatenbank abgeleitet. Damit wird festgestellt, wie viele Kältezähler auf Basis dieser Eichvorschriften zugelassen und geeicht werden und ob diese Eichvorschriften somit den Bedürfnissen der Verwender entsprechen.

Ziele

Ziel 1: Schaffung einheitlicher und transparenter Voraussetzungen für die Zulassung und Eichung von Kältezählern. Somit ist es möglich, schon bei der Herstellung von Wärme- und/oder

Kältezählern diese Voraussetzungen zu berücksichtigen. Dies ist ein Beitrag zur Verbesserung des unternehmerischen Umfeldes.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es bestehen keine allgemeinen rechtlich verbindlichen Vorgaben, die die Voraussetzung für die Zulassung und Eichung von Kältezählern festlegen.	Es bestehen rechtlich verbindliche Vorgaben, die auch von den betroffenen Unternehmen akzeptiert werden. 100 % der Zulassungen und Eichungen von Kältezählern werden gemäß der geänderten Eichvorschriften durchgeführt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erlassung der überarbeiteten Eichvorschriften durch Erweiterung der bisherigen Eichvorschriften für Wärmezähler um Regelungen für Kältezähler und Umbenennung der Eichvorschriften.

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung der Eichvorschriften für Wärmezähler samt Umbenennung der Eichvorschriften. Erweiterung des Anwendungsbereiches nunmehr auch für Kältezähler und Wärme/Kältezähler (Kombination). Dementsprechend erfolgen in zahlreichen Regelungen terminologische Anpassungen und weiters Sonderbestimmungen für Kältezähler und Wärme/Kältezähler. Übergangsbestimmungen wurden bereits in § 65 Abs. 1 MEG festgelegt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehenden Eichvorschriften für Wärmezähler beinhalten keine Anforderungen für die – grundsätzlich auf dem gleichen technischen Prinzip aufbauenden – Kältezähler.	Inkrafttreten der gegenständlichen Eichvorschriften, womit die Möglichkeit besteht, Kältezähler gemäß einer den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Eichvorschrift zuzulassen und zu eichen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge	8	8	8	8	8
Aufwendungen	6	6	7	7	7
Nettoergebnis	2	2	1	1	1
	2014	2015	2016	2017	2018
Vollbeschäftigtenäquivalente	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08

Erläuterung:

Für das BEV wird für die gegenständlichen Messgeräte von 10 zusätzlichen Zulassungsverfahren pro Jahr ausgegangen, wobei pro Verfahren für den Bund ein zusätzlicher Aufwand von durchschnittlich 12 h erwartet wird.

Demgegenüber stehen Erträge aus der Eichgebührenverordnung 2013 – EGVO 2013 (Verwaltungsabgaben). Diese Erträge setzen sich (Messgeräte-Zulassungsverfahren, § 1 Abs. 1 leg.cit.) aus dem Zeittarif (Tarif A Abs. 1 Z 1 iVm Tarif F) in Höhe von (12 h x 4) 48 Viertelstunden à 12 Euro (somit 576,- Euro) sowie Zusatzgebühr (Tarif A Abs. 5 Z 1) in Höhe von 125,- Euro und Veröffentlichungsgebühr (Tarif A Abs. 5 Z 2) in Höhe von 100,- Euro zusammen. Bei Kosten von 801,- Euro pro Verfahren ergibt dies bei 10 Verfahren im Jahr Erträge von 8 010,- Euro.

Diese Aufwendungen und Erträge betreffen das pro Messgerätegattung einmalige Verfahren der Zulassung zur Eichung durch das BEV. Eichung und Nacheichung der einzelnen Messgeräte hingegen werden von privaten Eichstellen durchgeführt und führen daher zu keinen Aufwendungen oder Erträgen beim Bund.

Erläuterung der Bedeckung:

Detailbudget 40.03.01

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Nach Rückfrage bei den Versorgungsunternehmen wird der Umfang der eingesetzten Wärmezähler auf mehrere tausend Zähler abgeschätzt. Kältezähler werden bereits jetzt in einzelnen Wohneinheiten eingesetzt. Weiters ist die Möglichkeit, Kälte zu registrieren, in verwendeten Wärmezählern bereits inkludiert.

Viele der bereits jetzt hergestellten Wärmezähler sind nach Aussagen der Hersteller schon jetzt als Kältezähler einsetzbar und werden auch eingesetzt. Daher entsteht durch die gegenständlichen Eichvorschriften auch kein zusätzlicher Aufwand in der Produktion. Vielmehr werden mit den Eichvorschriften die Voraussetzungen für Kältezähler einheitlich und transparent gemacht. Daher sind in Entwicklung und Produktion Einsparungen bei den Unternehmen möglich.

Es fallen Kosten für die Zulassung jeder Zähler-Bauart (Typengenehmigung) als Kältezähler gemäß der Eichgebührenverordnung an. Abhängig von Umfang der physikalisch-technischen Prüfungen betragen diese durchschnittlich in etwa 800 Euro pro Zulassung (siehe Berechnung weiter oben).

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung

Durch das Eichverfahren wird gewährleistet, dass diese Kältezähler richtige Messergebnisse ermitteln. Somit kann sichergestellt werden, dass den Konsumenten nur Leistungen verrechnet werden, welche auch tatsächlich erbracht wurden.

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung

Die Wärme/Kälteversorger werden wahrscheinlich die zusätzlich anfallenden Eichkosten pro Messgerät (max. 60 Euro für 5 Jahre) an die Kunden weitergeben.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand

Jahr	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personalaufw.
Repr.	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,04	2.714,94
Repr.	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	0,04	1.937,56

Repr*: Repräsentatives Jahr

Betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Weitere Erträge

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
Repr.	Eichgebühren	Bund	8.010,00

Repr*: Repräsentatives Jahr

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Konsumenten-schutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr
Konsumenten-schutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.